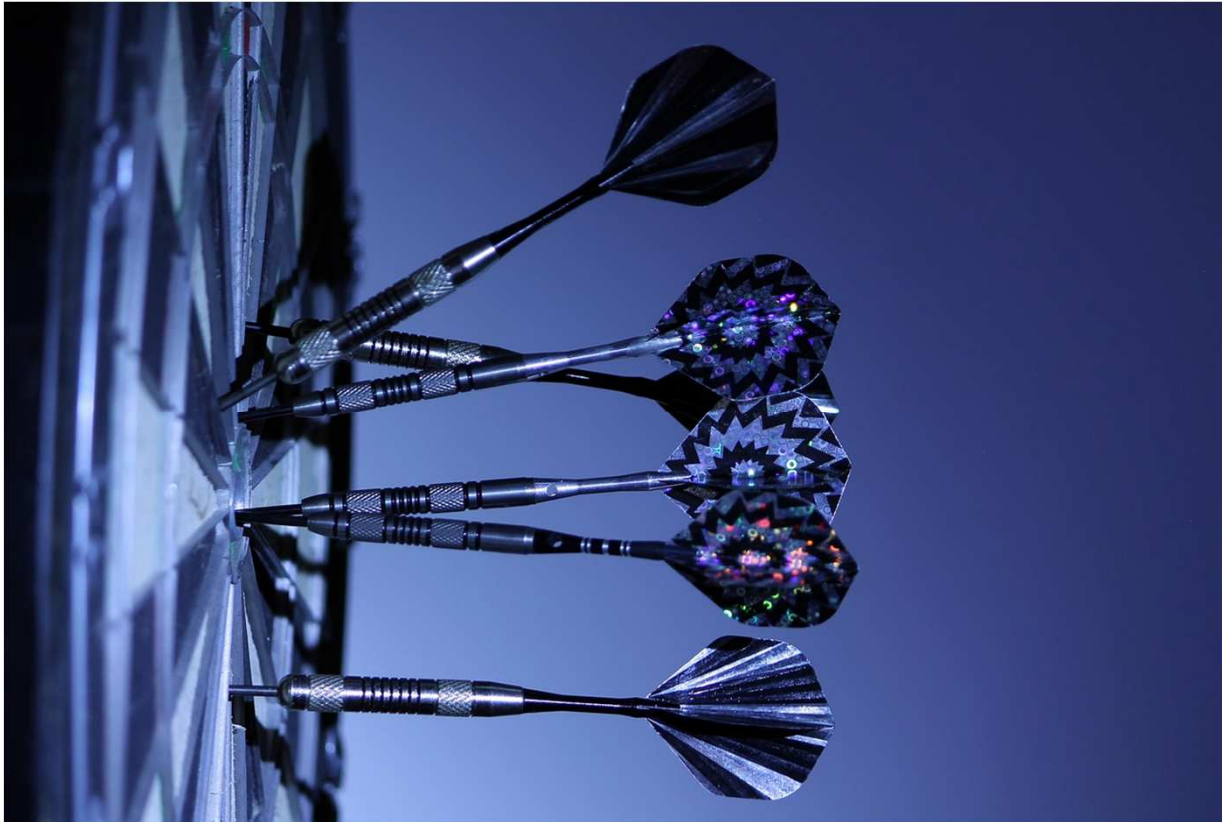

Sozialmedizinische Kursweiterbildung
SalusCon Akademie
Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin Aufbaukurs E/F

Eignungsuntersuchungen

12.03.2026

Arbeitsmedizin & Mehr
Katharina M. Jahn

Ziel dieses Vortrages - Sensibilisierung



- für schwierige Thematik
- Für den Blick von Tätigkeiten, wo Ihre Beurteilung und Empfehlung ggf. eine Rechtskonsequenz für den Patient:in/Proband:in haben könnte

Schutzpflicht – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Schutzpflichten des Arbeitgebers für ausreichend Sicherheit am Arbeitsplatz

§ 618 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- verpflichtet den Arbeitgeber, den Arbeitsplatz so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Arbeitsleistung es gestattet
- Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellt § 618 BGB eine Teilausprägung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht dar
- verpflichtet den Arbeitgeber zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutzvorschriften = Hierarchie der Gesetz im Arbeits- und Gesundheitsschutz Europa und Deutschland!!

Schutzpflicht – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

- zum öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz gehören alle Rechtsvorschriften, die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Staat oder dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) begründen
- damit die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sind

Rechte des Arbeitnehmers bei Pflichtverletzung

- Arbeitnehmer hat nach Auffassung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) einen einklagbaren Erfüllungsanspruch
- Anspruch besteht auf arbeitsschutzkonformen Zustandes
- Praktisch findet es leider kaum Anwendung
- Beschwerderecht des Arbeitnehmers beim Betriebsrat gem. §§ 84, 85 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

Rechte des Arbeitnehmers bei Pflichtverletzung

- Betriebsrat gem. § 89 BetrVG für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung einzusetzen!!
- Arbeitgeber ignoriert die schriftliche und dokumentierte Aufforderung für Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu sorgen und diese zu gewährleisten
- DANN: Beschwerderecht bei der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 2 S. 1 ArbSchG
- PLUS Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB bezüglich der Arbeitsleistung bei groben Verstößen

Rechte des Arbeitnehmers bei Pflichtverletzung

- DANN befindet sich der Arbeitgeber im Annahmeverzug gem. § 615 BGB
- Lohnanspruch des Arbeitnehmers nicht entfällt, obwohl der Arbeitnehmer gar nicht arbeitet
- zusätzlich Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)
- Zusätzlich Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Verletzung der Schutzpflicht des AG nach § 618 BGB und die Gesundheit oder das Leben des Arbeitnehmers verletzt, so kann ein Schadensersatzanspruch gegeben sein
- Anspruchsvorraussetzung: Arbeitgeber die Pflicht schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verletzt (§ 276 BGB)

- Schutzpflichten und Fürsorgepflicht des AG gegenüber jeder einzelnen beschäftigten Person
- Gesetzliche Pflicht zur Prävention

Eignungsuntersuchungen

- Ein Arbeitgeber darf Eignungsuntersuchungen durchführen lassen, wenn
- eine gesetzliche Vorschrift dies verlangt – Rechtsgrundlagen
- sie zur Gefahrenabwehr nach Arbeitsschutzrecht erforderlich sind
 - Schutz Dritter – gesetzliche Verantwortung für alle Beschäftigten
 - Schutz Sachgegenstände
- sie für die konkrete Tätigkeit zwingend erforderlich - Rechtsgrundlage
- und verhältnismäßig sind.

Eignungsuntersuchungen

- **Rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen:** Hier ist die Untersuchung Voraussetzung für die Ausübung des Berufs (z. B. Pilot, Busfahrer). Ohne positives Zeugnis besteht ein Beschäftigungsverbot.
- **Eignungsuntersuchungen auf arbeitsvertraglicher Basis:** Diese basieren auf dem Direktionsrecht des Arbeitgebers. Sie sind nur zulässig, wenn die Tätigkeit spezifische Anforderungen stellt (z. B. Höhenerfahrung für Gerüstbauer), die eine Untersuchung rechtfertigen.
- **Verbindlichkeit durch den Arbeitgeber:** sie werden erst dann zur "Eignungsuntersuchung", wenn der Arbeitgeber sie (z. B. durch eine Gefährdungsbeurteilung oder Betriebsvereinbarung) zur Voraussetzung für die Tätigkeit macht.

- **Bei Eignungsuntersuchungen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**
- Es dürfen nur die Parameter erhoben werden, die für den spezifischen Arbeitsplatz zwingend erforderlich sind. Ein "Rundum-Check" ohne konkreten Bezug zur Tätigkeit ist rechtlich unzulässig.

GFB – Mehrstufenprinzip und Sicherheitspyramide

Erinnern Sie sich?

Warum ist die „Gefährdungsbeurteilung in letzter Minute“ so wichtig?

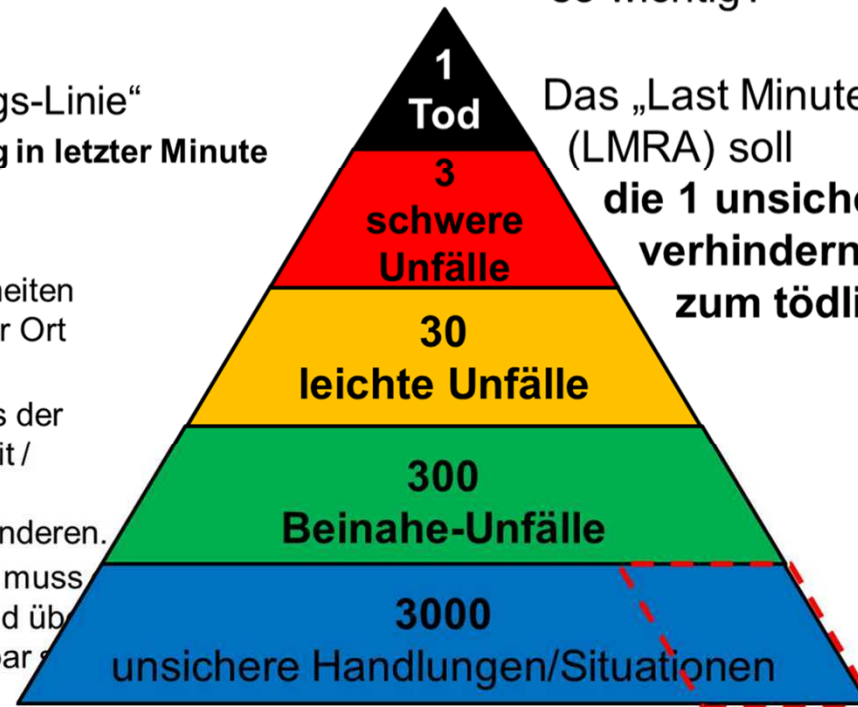
Das „Last Minute Risk Assessment“ (LMRA) soll die 1 unsichere Handlung verhindern, die vielleicht zum tödlichen Unfall führt

„Die letzte Verteidigungs-Linie“
Gefährdungsbeurteilung in letzter Minute

Gefährdungen aus besonderen Gegebenheiten oder der Situation vor Ort

Gefährdungen aus der Zusammenarbeit / gemeinsamen Tätigkeit mit anderen.

Grundlage, muss immer und überall verfügbar sein



Übertreibung?

Duden: Tauglichkeit

- Befähigung
- Eignung
- Qualifikation

Wikipedia: Med. Tauglichkeit

- Die **medizinische Tauglichkeit** ist die Erfüllung körperlicher und gesundheitlicher Voraussetzungen eines Menschen für bestimmte Tätigkeiten.

- Körperliche und geistige Eignung
- **Gesundheitliche Voraussetzungen:**
 - Keine schweren Erkrankungen oder Einschränkungen, die die **Arbeitssicherheit beeinträchtigen** könnten.
- **Körperliche Fitness:**
 - Ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit, um die **Anforderungen der Tätigkeit** zu erfüllen
- **Kognitive Fähigkeiten:**
 - Fähigkeit, **komplexe Aufgaben zu verstehen und zu bewältigen.**
- **Stressresistenz:**
 - **Fähigkeit, unter Druck und in stressigen Situationen ruhig und konzentriert zu bleiben.**

Eignungsuntersuchung vs. Vorsorge

Vorsorge ArbmedVV

- §§ Erkennen und Verhüten von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
- §§ Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- §§ Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes

Eignung | Tauglichkeit

- Unklar formuliert (?)
- Verhütung von Unfällen/Arbeitsunfällen
- Schutz des Arbeitgebers
- Schutz anderer Arbeitnehmer
- Schutz von Dritten
- Schutz von Sachgütern
- Personalauswahl - Einstellung
- Qualitätssicherung

	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Eignungsuntersuchung
Ziel	individueller Gesundheitsschutz, ärztliche Beratung und Aufklärung	Feststellung der gesundheitlichen Eignung
Rechts- grundlage	Arbeitsschutzgesetz ArbMedVV	spezielle Rechtsvorschriften bzw. individual- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen
Untersuchungs- ergebnis durch ärztliche Bescheinigung	Nein, keine Aussagen zur gesundheitlichen Eignung vorgesehen	Ja, Bescheinigung mit Aussage zur gesundheitlichen Eignung (Widerspruchsrecht !)

Vorsorge versus Eignung

	Vorsorge	Einstellungs- untersuchung	Eignungs- untersuchung
Ziel	Berufskrankheiten früh- zeitig erkennen und ver- hüten und einen Beitrag zum Erhalt der Beschäfti- gungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesund- heitsschutzes leisten (§ 1 Abs. 1 ArbMedVV).	Kennenlernen von Arzt und Beschäftigtem; Aufbau eines Vertrauens- verhältnisses	Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die beruflichen Anforderungen.
Rechtsgrundlage	ArbMedVV	keine	Spezielle Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen
Mitwirkung des Beschäftigten	Pflichtteilnahme des Beschäftigten bei Pflicht- vorsorgen, andernfalls besteht ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit Keine Mitwirkungs- pflichten bei Angebots- und Wunschvorsorgen, keine Konsequenzen	keine	Pflichtteilnahme des Beschäftigten, an- dernfalls besteht ein Verbot der Ausübung der Tätigkeit
Benachrichtigung des Arbeitgebers	Dass, wann und aus welchen Anlässen die Vorsorge stattgefunden hat, unabhängig von der Vorsorgeart; wenn Maßnahmen zum des Arbeitsschutz nicht ausreichen zzgl. ent- sprechender Vorschläge.	keine	- Eignung - keine Eignung - eingeschränkte Eignung

Rechtsgrundlage Eignungsuntersuchungen

1. Aufgrund einer speziellen **Rechtsvorschrift**, auch während der Beschäftigung
2. Bei Einstellung: vor dem Beschäftigungsverhältnis – Einstellungsuntersuchung
3. Während der Beschäftigung ohne spezielle Rechtsvorschrift mit besonderen juristischen Regeln
4. Tatsächliche Anhaltspunkte für konkrete Zweifel an der Eignung - anlassbezogen
5. Als wiederkehrende regelmäßige Untersuchung mit VORHER geschaffenen juristischen Voraussetzungen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zum Thema Eignungsuntersuchungen

(Stand: Oktober 2018)

Wann sind Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen (Eignungsuntersuchungen) zulässig?

Eignungsuntersuchungen sind vorrangig ein arbeitsrechtliches Thema.

Arbeitsrecht

1. Eignungsuntersuchung

Der Arbeitgeber darf von einer Bewerberin oder einem Bewerber im Bewerbungsverfahren eine gesundheitliche Untersuchung verlangen, soweit diese in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist (z. B. bei Piloten von Flugzeugen). Darüber hinaus darf der Arbeitgeber den

Beispiele Eignungsuntersuchung – Rechtsgrundlagen

Aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift z. B.

- ✓ Fahrerlaubnisverordnung (FeV) – LKW, Busfahrer, Taxifahrer, Personenbeförderung
- ✓ Druckluftverordnung (DruckluftV)
- ✓ Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) – alle Tätigkeiten unter Tage
- ✓ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Flugtauglichkeit – Piloten, Flugpersonal, Lotsen
 - ✓ dürfen nur durch die Luftfahrtbehörde benannte Sachverständige
- ✓ Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- ✓ Röntgenverordnung (RöV)
- ✓ Atomgesetz – Einsatz in Atomkraftwerken, atomaren Mülldeponien
- ✓ Sprengstoffgesetz
- ✓ Feuerwehrdienstvorschriften der Bundesländer – Feuerwehrleute
- ✓ Triebfahrzeugverordnung – Zugführer, Triebfahrzeugführer (U-Bahn, S-Bahn)
- ✓ On- und Offshoretätigkeiten – Tätigkeiten auf Windkraftanlagen, Ölplattformen

Eignungsuntersuchung – WÄHREND der Beschäftigung

Rechtsvorschrift vorhanden – z.B. FeV

- ✓ Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Eignung - anlassbezogen bezüglich Eigen- und Fremdgefährdung zu verhindern
- ✓ Arbeitsrechtliche Rechtsgrundlagen
Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung

Eignungsuntersuchung – NICHT ZULÄSSIG

- ✓ Ohne konkrete Anlässe bzw. berechtigtes Interesse des AG
- ✓ Wenn sie nicht geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn (angemessen) sind



Zum Thema Eignungsuntersuchungen

(Stand: Oktober 2018)

Wann sind Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen (Eignungsuntersuchungen) zulässig?

Eignungsuntersuchungen sind vorrangig ein arbeitsrechtliches Thema.

Arbeitsrecht

1. Eignungsuntersuchung

Der Arbeitgeber darf von einer Bewerberin oder einem Bewerber im Bewerbungsverfahren eine gesundheitliche Untersuchung verlangen, soweit diese in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist (z. B. bei Piloten von Flugzeugen). Darüber hinaus darf der Arbeitgeber den

Einzelfallbewertung – daher gute Ermittlung und Dokumentation der Umstände, aus denen sich die Erforderlichkeit der Untersuchung ergibt, z.B.:

- ☐ Anforderungsprofil
- ☐ Unfall- sowie Beinaheunfallgeschehen
- ☐ Ggf. ergänzende Erkenntnisse aus der **Gefährdungsbeurteilung**

Eignungsuntersuchung – SIND ZULÄSSIG

- ✓ Wenn mit der Untersuchung eine Eignung festgestellt werden kann
- ✓ Wenn sie das **mildeste Mittel** zur Feststellung der Eignung (**Persönlichkeitsrecht**) sind
- ✓ Wenn die Interessen des AG gegenüber denjenigen des AN überwiegen

Verfassungsbeschwerde gegen beaufsichtigtes Drogenscreening mittels Urinkontrollen in der JVA

Das BVerfG hat in seinem Beschluss die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber Maßnahmen des Staates hervorgehoben und gestärkt. Es hat darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in ein Grundrecht in jedem Fall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beachtet und gewährt werden müsse.

A. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf) verbüßte seit 2014 eine mehrjährige Freiheitsstrafe, seit 2020 in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

<https://jura-online.de/blog/2022/09/09/bverfg-staerkt-die-bedeutung-des-allgemeinen-persoentlichkeitsrechts-gegenueber-massnahmen-des-staates/>

Eignung | Tauglichkeit: unterschiedliche Ausprägungen

- ✓ Personalplanung,
- ✓ Drittschutz
- ✓ Verhütung von Arbeitsunfällen und BKen
- ✓ Im Auftrag des AG **vor** Einstellung oder **während**
- ✓ des laufenden Beschäftigungsverhältnisses
- ✓ Dienen vorrangig Arbeitgeber- oder Drittschutzinteressen
- ✓ Gesundheitliche Bedenken = Tätigkeit wird nicht ausgeübt werden

Es gibt keine einheitliche „Liste“

- Es gibt keine zentrale gesetzliche Liste aller Eignungsuntersuchungen in Deutschland.
- Sie entstehen aus verschiedener gesetzlicher Regelwerken Branchenvorschriften, Unfallversicherung, Spezialgesetze)..-

Übersicht

Bereich / Tätigkeit	Rechtsgrundlage / Ermächtigung	Kerninhalte der Untersuchung	Beispielberufe / Berufsalltag
Atenschutz (schwer)	DGUV Feuerwehrdienstvorschrift	Belastungs-EKG (Ergometrie), Lungenfunktion, Hör-/Sehtest, körperliche Belastbarkeit unter Hitze.	Feuerwehr, Werkfeuerwehr, Rettungstrupps in der Industrie.
Höhenarbeit / Absturzgefahr	DGUV	Gleichgewichtsprüfung, Ausschluss von Schwindelneigung, Herz-Kreislauf-Check.	Dachdecker, Industriekletterer, Gerüstbauer, Windkraft-Techniker.
Fahr-, Steuer- & Überwachung	DGUV	Räumliches Sehen, Farbsehen, Reaktions- und Konzentrationstest, Gehör.	Staplerfahrer, Kranführer, Baggerfahrer, Landmaschinenführer.
Berufskraftfahrer (C, D)	FeV §§ 11, 12, 48	Psychosomatische Belastbarkeit, Sehvermögen (Gesichtsfeld), Orientierungsleistung.	LKW-Fahrer, Busfahrer, Taxifahrer.
Schienenverkehr	TfV / EBO	Medizinische & psychologische Eignung (Reaktion, Aufmerksamkeit, Seh-/Hörvermögen).	Lokführer, Rangierer, Fahrdienstleiter, Zugbegleiter.
Luftfahrt (Klasse 1-3)	LuftVZO / EASA Part-MED	"Medical": Herz-Kreislauf, neurologische Stabilität, Psyche, Visus, Audiometrie.	Berufspiloten (1), Privatpiloten (2), Fluglotsen (3).
Schifffahrt (See)	SeeG / SeeuntV	Seediensttauglichkeit, Farbumterscheidung, Hörvermögen, Belastbarkeit auf See.	Kapitäne, Deckspersonal, Maschinisten, Seeleute.
Tauchen / Druckluft	DruckLV / VGB 80	Lungenvolumen, Druckausgleich (Ohr/Nebenhöhlen), Belastungs-EKG, Knochenstatus.	Berufs- & Sporttaucher, Tunnelarbeiter in Druckluft.
Offshore-Einsätze	GWO Medical / DGMM	Offshore-Tauglichkeit, Überlebenstraining-Eignung, physische Konstitution.	Techniker auf Ölplattformen oder in Offshore-Windparks.

Übersicht II

Bereich/Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Kerninhalte	Beispiele
Polizeidienst	PDV 300	"Polizeidiensttauglichkeit": Sportlichkeit, Sehschärfe, psychische Belastbarkeit.	Polizeibewerber, Vollzugsbeamte (Bund/Länder).
Militär	Soldatengesetz / ZDv 46/1	Musterung: Skelettsystem, psychische Stabilität, Sinnesorgane, Belastungsfähigkeit.	Soldaten (Berufs-/Zeitsoldaten), Freiwillig Wehrdienstleistende.
Rettungsdienst	Landes-RDG	Infektionsschutz (Impfungen), Rückenbelastung, psychische Resilienz.	Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Luftrettungs-Crews.
Strahlenschutz	StrlSchV § 75	Ärztliche Überwachung bei Strahlenexposition (Blutbild, Haut, Schilddrüse).	Personal in KKW, Radiologie, Nuklearmedizin, Materialprüfung.
Arbeiten unter Spannung	DGUV V 3 / VDE 0105-100	Ausschluss von Anfällen (Epilepsie), Herz-Kreislauf, Farberkennung (Kabel).	Elektriker für Hochspannung, Arbeiten an Live-Anlagen.
Infektionsschutz	§ 43 IfSG	Ausschluss übertragbarer Krankheiten, Stuhlproben (bei Bedarf), Impfstatus.	Köche, Servicekraft Kita, Laborpersonal, Medizinisches Personal.
Masernschutz	Masernschutzgesetz	Feststellung Impfstatus und/oder Titer	Kita, Laborpersonal, Medizinisches Personal, alle tätigen in diesen Bereichen etc.
Gefahrguttransport	ADR / GGVSEB	Schulungsnachweis + gesundheitliche Eignung gem. FeV (da meist Klasse C/D).	Fahrer von Chemikalien-LKWs oder Tankwagen.
Öffentlicher Dienst	BeamtStG / LBG	Lebenszeitprognose: Dauerhafte Dienstfähigkeit bis zur gesetzlichen Pension.	Beamtenanwärter vor Verbeamtung (Lehrer, Verwaltung).
Jugendarbeitsschutz	JArbSchG §§ 32-35	Erstuntersuchung: Allgemeiner Gesundheitszustand und Entwicklung des Jugendlichen.	Auszubildende unter 18 Jahren.
Enge Räume / Tanks		Ausschluss von Platzangst (Klaustrophobie), Atemschutztauglichkeit.	Tankreiniger, Kesselwärter, Kanalarbeiter.

Beispiele für Tätigkeiten mit Eignungsuntersuchung

- Fahr-Steuer- und Überwachungstätigkeiten
 - Gabelstapler, Hub- und Hebefahrzeuge
 - Maschinen
 - Überwachungssysteme: Messwarten, Überwachungswarten
- Tätigkeiten mit Absturzgefahr
 - Leiter, Gerüst, Dach, Baustelle, Baumkletter
- Fahrerlaubnisverordnung - FeV
 - LKW, Busfahrer, Taxi, Personenbeförderung , Krankentransport, THW
- Drucklufttätigkeiten – Druckluftverordnung, besondere Ermächtigung
Regierungspräsidium
- Triebfahrzeugtätigkeiten – Triebfahrzeugverordnung, besondere Ermächtigung
Eisenbahnbundesamt
- Tätigkeiten auf Hochsee- und Binnenschiffen – Gesetze zur Hoch- und
Binnenschiffahrt, besondere Ermächtigung
- Tätigkeiten unter Tage – Bergesetz, besondere Qualifikationen zur Arbeitsmedizin
- Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen oder in radiaktiven Bereichen Atomgesetz,
besondere Ermächtigung Regierungspräsidium
- Piloten, Luftfahrtpersonal, Lotsen – nur durch das Luftfahrtbundesamt
- Feuerwehr, Polizeidienst, Bundeswehr, Kampftruppe

Cave: es gibt keine Eignung mehr für Auslandstätigkeit

- **Tätigkeiten im Ausland** sind keine Eignung mehr
 - Cave: darf kein anderer Arzt beurteilen als:
 - Facharzt für Arbeitsmedizin, FA plus Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
 - FA plus Zusatzbezeichnung Tropenmedizin
 - die „Ermächtigungen“ für andere FÄ sind seit 2013 abgeschafft
 - alle anderen FÄ, auch wenn diese reisemedizinische Fortbildungen haben, dürfen Mitarbeiter:innen bezüglich beruflicher Reisetätigkeit nicht beraten und diesbezüglich Bescheinigungen ausstellen

Cave: es gibt keine Eignung mehr für Auslandstätigkeit II

- **ABER**
- Es gibt die Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV Tätigkeiten im Ausland, Subtropen, Tropen, besonderen klimatischen Bedingungen
 - Nur FÄ für Arbeitsmedizin o. m. ZB Betriebsmedizin und Tropenmedizin
- <https://www.internationalosos.de/insights/arbeitsmedizinische-vorsorge>

keine Eignung für sauerstoffreduzierte Räume

- Sauerstoffgehalt von den normalen 20,9 % auf Werte zwischen 13 % und 17 % gesenkt, meist durch die Zufuhr von Stickstoff
- **IT-Rechenzentren & Serverräume:** Da Wasser oder Löschschaum die Hardware zerstören würden, hält man den Sauerstoffgehalt so niedrig, dass elektrische Lichtbögen keine Flammen nähren können.
- **Automatisierte Hochregallager:** Besonders bei brennbaren Waren (z. B. Textilien oder Papier) ist dies effizienter als eine Sprinkleranlage.
- **Archive und Museen:** Zum Schutz unwiederbringlicher Dokumente oder Kunstwerke vor Feuer- und Wasserschäden.
- **Gefahrstofflager:** Lagerung von leicht entzündlichen Chemikalien oder Flüssigkeiten.
- **Höhenkammern / Hypoxieräume:** Fitnessstudios oder Leistungszentren bieten Räume an, in denen Sportler auf Laufbändern oder Fahrrädern bei reduziertem Sauerstoff trainieren.

keine Eignung für sauerstoffreduzierte Räume II

- **Hypoxie-Zelte (Sleep Tents):** Mobile Zelte für über das Bett, damit Profisportler im Schlaf von den Anpassungseffekten der Höhe profitieren ("Live high, train low").
- **Medizinische Forschungszentren:** Untersuchung der Auswirkungen von Sauerstoffmangel auf Krankheiten oder zur Vorbereitung von Expeditionen.
- **CA-Lager (Controlled Atmosphere):** Große Lagerräume für Obst (besonders Äpfel). In diesen Räumen „schlafen“ die Früchte quasi, wodurch sie auch Monate nach der Ernte noch knackig sind.
- **Getreidesilos:** Reduzierter Sauerstoff verhindert die Ausbreitung von Schädlingen (Käfern), ohne dass chemische Pestizide eingesetzt werden müssen.
- **Labore für Halbleiterfertigung:** Vermeidung von Oxidation während empfindlicher Fertigungsprozesse.
- **Flugsimulatoren:** Spezielle Militärsimulatoren, in denen Piloten lernen, die Symptome einer Hypoxie zu erkennen, falls es zu einem Druckabfall in der Kabine kommt.

keine Eignung für sauerstoffreduzierte Räume II

- Gab bis 2013 eine G-Untersuchung
- Diese darf so auf keinen Fall mehr bescheinigt werden
- Österreich und Schweiz hat eine Eignungsuntersuchung implementiert
- Immer an den Betriebsarzt verweisen – hier ist arbeitsmedizinisches know how immer arbeitsplatzspezifisch notwendig
- Textbaustein:
 - *aus sozialmedizinischer, rehabilitationsmedizinischer Sicht ist zum aktuellen Zeitpunkt/befristet/dauerhaft der Einsatz in sauerstoffreduzierten Räumen nicht zu empfehlen. Die endgültige abschließende Beurteilung bezüglich dieser Tätigkeit am Arbeitsplatz muss der zuständige Betriebsarzt beurteilen, da dieser diese Arbeitsplatzkenntnis besitzt*

- ✓ Trennung zwischen Vorsorge und Eignung:
 - ✓ wenn möglich
 - ✓ wenn nicht: gründliche Aufklärung
- ✓ informationellen Selbstbestimmungsrechtes des Beschäftigten
- ✓ Rechtsgrundlagen prüfen - BMAS
- ✓ Wer Eignungsuntersuchungen durchführt sollte sich bei Rechtsgrundlage genau belesen, welche Qualifikationen und Kenntnisse gefordert werden – ansonsten nicht ratsam und zu empfehlen diese durchzuführen, egal für wie qualifiziert man sich selbst beurteilt

Quintessenz:

- ✓ Sozialmedizinische Beurteilung von der Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine Eignungsfeststellung sollte ggf.:
 - ✓ immer nur tendenziell erfolgen
 - ✓ denn alleine die apparative Diagnostik und der Umfang in der sozialmedizinischen Begutachtung meistens nicht gegeben ist
 - ✓ Möglichkeit sich hier auch in der Ausstattung besser aufzustellen – je mehr man an diagnostischen Fakten selbst schafft, um so mehr kann man beurteilen.
 - ✓ sollte mit einer entsprechenden Empfehlung zur qualifizierten ärztlichen Abklärung erfolgen, zumindest bei unklaren und schwierigen Beurteilungen bzw. klaren Rechtsgrundlagen
 - ✓ wenn es Probanden mit bestehendem Arbeitsvertrag betrifft: immer die arbeitsmedizinische Stellungnahme des bestellten Betriebsarztes nach §3 empfehlen bzw. ggf. als zwingend erforderlich beurteilen
 - ✓ Beurteilen und empfehlen Sie nichts, was Sie fachlich nicht beurteilen können.

Fragen?



Break?



Fahrerlaubnisverordnung - FeV



Fahrerlaubnisverordnung - FeV

- https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Fachthemen/U1-BLL/BLL_node.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14)

Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2023 - 2029;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

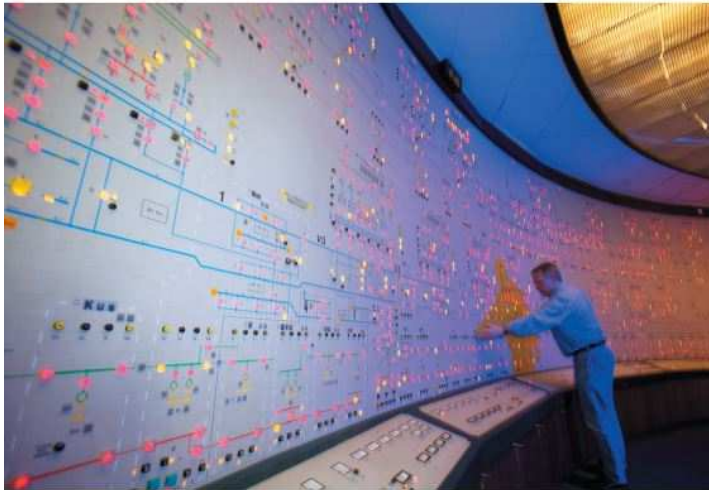
Vorbemerkung

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
2. Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Absatz 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Absatz 4).
3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
1. Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2. hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), ein- oder beidseitig sowie Gehörlosigkeit, ein- oder beidseitig	ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	–	Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B. Bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung muss – soweit möglich – die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen

- Fahrtraining
- Ladearbeiten
- entsprechende Diagnostik:
 - Ggf. psychometrische Leistungstestung
 - Perimetrie!
- **Verkehrsmedizinisches Wissen, Qualifikationen und Kenntnisse** der Reha-Ärzte sind notwendig, wenn hier eine qualitative Beurteilung erfolgen soll

Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten



Leitfaden für Betriebsärzte zur Anwendung des G 25

DGUV Grundsatz „Fahr-, Steuer und
Überwachungstätigkeiten“



Stichworte

- Hub- und Hebefahrzeuge
- Tätigkeit „Gabelstaplerfahrer“
- Alte G 25 – nicht mehr rechtsgültig
- Eignungsuntersuchung
- <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2092>
- Cave 2010 vor ArbMedVV nur Orientierung!
- [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf;jsessionid=D26EF7E830C53879D2CA314C8FEC2F40.delivery2-replication? blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf;jsessionid=D26EF7E830C53879D2CA314C8FEC2F40.delivery2-replication?blob=publicationFile&v=1)

- Kardiologische Eignung
 - Ruhe-EKG
 - RR
- Neurologische Eignung
 - Gleichgewicht
 - Kraft
 - Sensibilität
- Sehtest – Sehtestgerät
 - Visus: Ferne/Nähe
 - Farbensehen
- Perimetrie/Gesichtsfeld – ganz wichtig bei allen Fahrttätigkeiten
- Gehör
- Gewicht
 - Brocca, BMI, Körperstatus – Risikoprofil
- Kardio-vaskuläres Risikoprofil: Rezidivwahrscheinlichkeiten
- Labor:
 - HbA1c
 - Leberwerte
 - Alkohol: CDT

Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten

- FSÜT – galt bis 2013 als „G25“
- Seit 2013 sind alle berufsgenossenschaftliche Grundsätze abgeschafft und haben keine Rechtsgrundlage mehr



- „G“ sind nur noch Kochrezepte
- 2013 Einführung der ArbMedVV
- <https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>
- Problem nicht alle „G-Untersuchungen“ wurden übernommen
- „G25 Fahr-Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und „G41“ Höhentätigkeiten sind herausgenommen
- Sind Eignungsuntersuchung die ganz festen juristischen Regeln folgen
- <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.html>
- Problematik: Betriebsvereinbarung
- Problematik: bei Nichteignung sofortige Kündigung möglich, wenn Tätigkeitsvoraussetzung und keine anderen Arbeitsplätze vorhanden
- Daher wäre immer wichtig und sinnvoll im Rehabericht:
- „Betriebliche Wiedereingliederung sollte unter Mitbeteiligung des Betriebsarztes erfolgen. Vor einem BEM sollte eine arbeitsmedizinische Vorstellung erfolgen.“

Standardwerk der Arbeitsmedizin erstmals kostenlos im Download

27.09.2024



[Bild vergrößern](#) 

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" können kostenlos heruntergeladen werden. (Foto: M.Dörr & M.Frommherz - stock.adobe.com)

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" geben Betriebsärztinnen und Betriebsärzten praktische Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung ihrer Tätigkeit. Das DGUV-Standardwerk wurde nun in der redaktionell überarbeiteten zweiten Auflage veröffentlicht und steht erstmals [kostenlos zum Download](#) zur Verfügung.

Im August 2022 erschien die erste Auflage der DGUV-Empfehlungen und ersetzte damit die seit 1971 fortlaufend weiterentwickelten "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen". Erarbeitet wurden die Empfehlungen von interdisziplinären Teams aus

Arbeitsmedizinerinnen und -medizinern aus Praxis und Wissenschaft, Fachleuten anderer medizinischer und auch technischer Sachgebiete sowie Sachverständigen der Unfallversicherungsträger in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern. Sie basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit

Stichworte

- Tätigkeiten mit Absturzgefahr
- Tätigkeit „Fensterputzer“, „Gebäudereiniger“, „Facilitymanagement“, Landschaftsgartenbau, Tätigkeiten auf Baustellen, Hochregallager etc.
- Alte G 41– nicht mehr rechtsgültig!
- Eignungsuntersuchung



Wenn an einem Gerüst kein vorlaufender Seitenschutz vorhanden ist, muss ab der zweiten Lage beim Gerüstbau Anseilschutz (PSAgA) getragen werden.

- Kardiologische Eignung
 - Ergometrie ab dem 40. Lebensjahr immer
 - Ruhe-EKG
 - RR
- Neurologische Eignung
 - Gleichgewicht
 - Kraft
 - Sensibilität
- Sehtest – Sehtestgerät
 - Visus: Ferne/Nähe
 - Farbensehen
- Perimetrie/Gesichtsfeld
- Gehör
- Gewicht
 - Brocca, BMI, Körperstatus
- Labor:
 - HbA1c
 - Leberwerte
 - Alkohol: CDT

Feuerwehrdienstvorschrift

Gerätegruppe Gerätengewicht Atemwiderstand	Beispiele	Untersuchungen sind <u>nicht</u> erforderlich (siehe DGUV Regel 112-190)
Gruppe 3 über 5 kg bis 6 mbar	• Pressluftatmer • Schutzanzüge i.V.m. Geräten der Gruppe 3	
Gruppe 2 bis 5 kg über 5 mbar	• Filtergeräte mit – Partikelfilter P3 – Gasfilter – Kombinationsfilter • Regenerationsgeräte < 5 kg • Frischluft-Saugschlauchgeräte • Schutzanzüge i.V.m. Schlauch- oder Filtergerät	Fluchtgeräte oder Selbstretter (nur zur Flucht oder Selbstrettung) <i>z. B. zur Verwendung bei Maschinisten, die unvorhersehbar in Brandrauch geraten sind.</i>
Gruppe 1 bis 3 kg bis 5 mbar	• Filtergeräte mit Partikelfilter P1 oder P2 • partikelfiltrierende Halbmasken • <u>gebläseunterstützte</u> Filtergeräte • Druckluft-Schlauchgeräte mit Atemanschlüssen und Ausatemventilen	• Geräte < 3 kg ohne Atemwiderstand z. B. <i>Schlauchgeräte oder <u>gebläseunterstützte</u> Filtergeräte mit Haube/Helm, bei denen die Atemluft <u>frei</u> abströmen kann</i> • Gruppe 1 Geräte, wenn Tragezeit max. 30 Min. pro Tag

<https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/eignungsuntersuchung-atemschutzgeraetetraeger/>

Wer darf Eignungsuntersuchungen durchführen?

Folgende Anforderungen an geeignete Ärztinnen oder Ärzte werden in der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zu § 6 Abs. 5 gestellt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben
 - Ruhe-EKG und Labor
 - Lungenfunktion
 - Belastungs-EKG
 - Sehtest
 - Perimetrie
 - Hörtest
 - Psychometrische Testung
- für Teiluntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden
- **muss fachlich in der Lage sein**, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen

Frage:

Sind sich alle ärztlichen KollegInnen bewusst, die Eignungsuntersuchungen im Auftrag von Behörden, Kommunen, Freiwilligen Feuerwehren etc. etc. annehmen, durchführen, beurteilen – welche Restkonsequenz eine falsche Eignungsbeurteilung bei nicht hinreichender fachlicher Qualifikation haben kann?

Was muss ein Feuerwehrmann/frau können

- Schweren Atemschutztragen
- Leistungsfähig sein 3,0 KW pro kg Körpergewicht
- Tätigkeiten mit Absturzgefahr
- Fahrtätigkeiten
- -> das gilt auch für alle freiwilligen Feuerwehrleute
 - Wer retten will muss fit sein
 - Wer hoch will muss fit sein
 - Wer Atemschutz tragen will muss fit sein

Wer darf Eignungsuntersuchungen durchführen?

Auch hier gilt:

- Unwissenheit ist kein guter Ratgeber
 - man sollte dann wirklich sich über die Inhalte informieren
 - jeder approbierte Arzt ist dann gut beraten sich vorher fortzubilden
-
- In vielen Empfehlung der DGUV z. B. für die FWDV steht z. B.
 - Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen

Vor der Beschäftigung –Einstellungsuntersuchung, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Tätigkeit eine Eignungsüberprüfung des Bewerbers für geboten hält (Senkung des Risikos von Arbeitsunfällen)

- ☐ *Grenzen des Fragerechts nach dem Bundesdatenschutzgesetz*
- ☐ *Einwilligung des Bewerbers notwendig*

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine kurze Frage und wollte mich erkundigen, ob ich mit meinem Anliegen bei Ihnen richtig bin.

Ich benötige eine Einstellungsuntersuchung für den Außendienst durch einen Betriebsarzt.

Es handelt sich um eine Untersuchung für eine Privatperson, mit Privatrechnung.

Ein Anforderungsschreiben des Arbeitgebers liegt vor.

Das Attest ist zur Vorlage beim Arbeitgeber vorgesehen.....“

Nachricht: Sehr geehrte Frau Jahn,

ich soll eine berufsbezogene ärztliche Bescheinigung beim Betriebsarzt ausfüllen lassen.
Wann hätten Sie den nächstmöglichen Termin dafür?

Berufsbezogene ärztliche Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen mit Sitz in Frankfurt und tätig in der gesamten Rhein–Main-Neckar-Region.

Unsere Mitarbeitende begleiten Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung und sind auch im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich dieser Menschen im Einsatz. Die gesundheitliche Eignung unserer Mitarbeitenden erfordert:

- die **physische Fähigkeit**, den Beruf entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben sowie
- die **psychische Stabilität** und die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Umgangs mit Menschen mit einer Beeinträchtigung zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufes als Begleiter von Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung ist im Hinblick auf die Wahrung des Wohls der beeinträchtigten Menschen insbesondere bei übertragbaren Krankheiten, schweren körperlichen Gebrechen (wie z. B. schwere Hör- und Sinnesbeeinträchtigung, starke Gehbehinderung), die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindern, sowie bei psychischen Störungen (wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen) und beim Fehlen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Mitarbeitenden **nicht gegeben**.

Eignungsuntersuchung – Beispiel

Wir bitten um eine Ausstellung einer Bescheinigung für ...

In dieser bitten wir um Bestätigung der folgenden Punkte mit anliegendem Formular:

1. Freiheit von ansteckenden Krankheiten
2. Vorhandene Immunität, insbesondere gegen Masern, Röteln, SARS-Cov-2 gem. IfSG
3. Physische und psychische Gesundheit
4. Eignung für die genannte Tätigkeit

Anbei finden Sie eine Vorlage für eine Bescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Eignungsuntersuchung – Beispiel

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf Begleiter/Pfleger von Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung

Vorinformation

für die untersuchende Ärztin/ den untersuchenden Arzt und die/den Untersuchte/n:

Dieses Zeugnis über die gesundheitliche Eignung ist nach den behördlichen Vorgaben die Voraussetzung für die Tätigkeit als Begleiter/Pfleger von Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung.

Die Tätigkeit als Begleiter/Pfleger beinhaltet die Begleitung/Pflege von Behinderten, insbesondere von Minderjährigen. Die Eignung für dies (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortliche Tätigkeit schließt insbesondere folgende Krankheitsbilder aus:

- **erhebliche Störungen des Seh- und Hörvermögens, sie nicht genügend korrigiert werden -**
- **Sprachstörungen**
- **ansteckende Krankheiten**
- **die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigendes Erkrankungen der Atemorgane (bzw. schweres Bronchialasthma) oder des Herzens (angeborene oder erworbene Herzfehler)**
- **starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere auch der Hände, Beine und des Rückens**
- **schwere nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden**
- **Psychosen (auch Defektzuständen nach solchen), Neurosen, schwere Verhaltensstörungen**
- **Rauschmittel-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit**
- **oder weitere, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit beschränkende Zustände**

Im Allgemeinen genügt die Untersuchung durch die Hausärztin / den Hausarzt.

Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die / der Untersuchte aus ärztlicher Sicht entsprechend der vorstehenden Kriterien physisch und psychisch als Begleitender/Pflegender von Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung

() geeignet

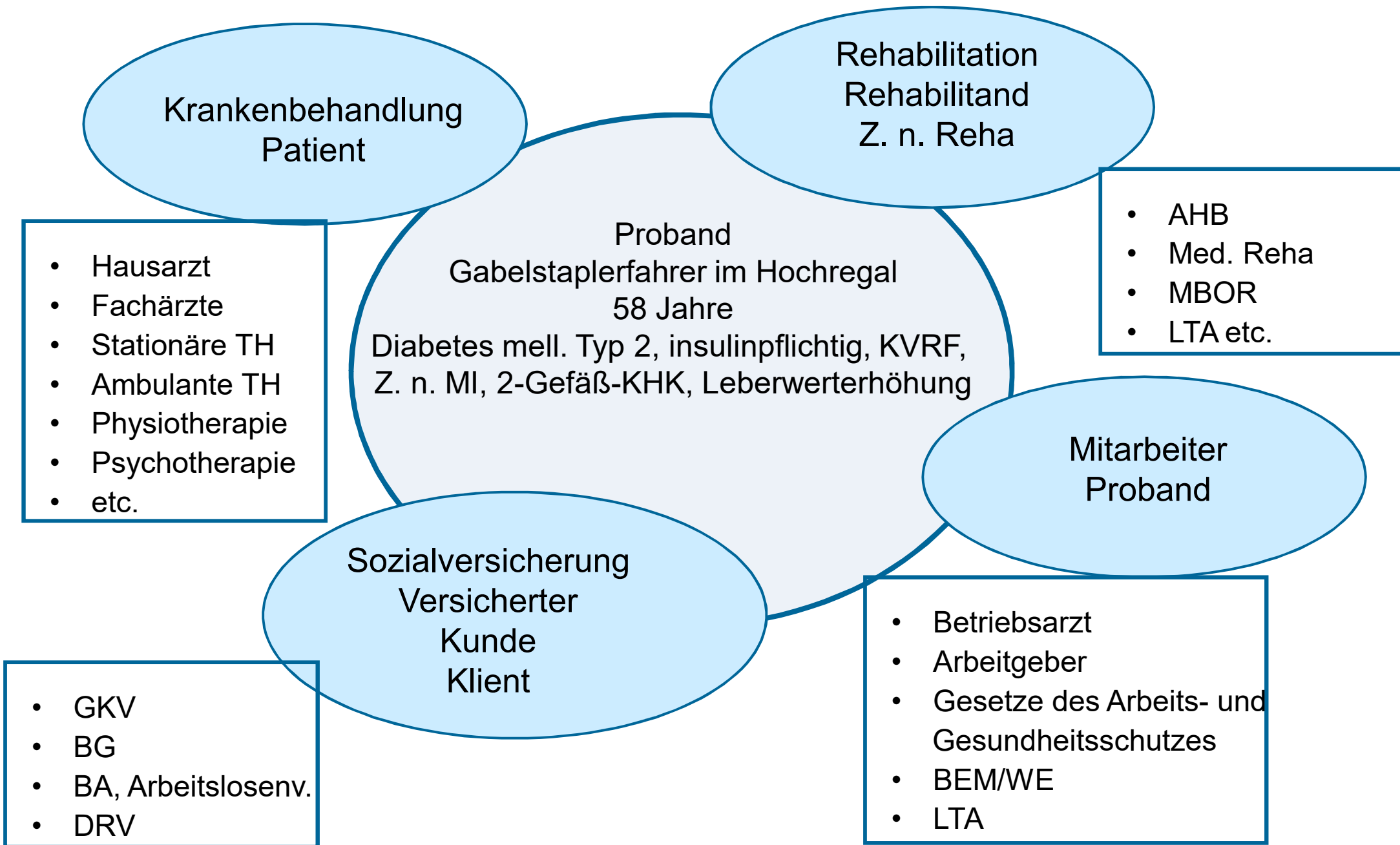
() bedingt geeignet*

() nicht geeignet

*Bei bedingter Eignung Angabe über die Art der Einschränkung

- Kardiologische Einschätzung der Vorerkrankung
 - Ergometrie, Ruhe-EKG
 - RR, HF
 - Echp
- Neurologische Eignung
 - Gleichgewicht, Kraft, Sensibilität
 - CT, MRT
 - NLG, EMG
- Sehtest – Sehtestgerät
 - Visus: Ferne/Nähe, Farbensehen
- Perimetrie/Gesichtsfeld
- Gehör
- Gewicht
 - Brocca, BMI, Körperstatus
- Labor:
 - HbA1c, Leberwerte, Niere
 - Alkohol: CDT
 - Suchtparameter, wenn eine verifizierte Aussage notwendig ist
 - Ggf. Medikamentenspiegel von Pharmaka

Mensch – Patient – Rehabilitand – Proband - Versicherter



DANKE.....

für Ihre Aufmerksamkeit und vor allem GEULD